



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstrasse 2b
1030 Wien

Per E-Mail an: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 20. April 2012

GZ: BMF-090102/0002-III/5/2012

Bundesgesetz mit dem das Kapitalmarktgesezt, das Börsegesezt 1989, das Immobilien-Investmentfondsgesezt, das Investmentfondsgesezt 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesezt 2007 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wiener Börse AG bedankt sich für die Gelegenheit, zum übermittelten Begutachtungsentwurf Stellung nehmen zu können.

Zu den Änderungen des Börsegeseztes

1. Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Entfall der Bestimmung des § 75a BörseG erlauben wir uns anzumerken, dass dementsprechend in den §§ 48 Abs 1 Z 6 und 82 Abs 8 BörseG der Verweis auf diese Bestimmung zu entfallen hat.
2. Gemäß Punkt 13. werden dem § 91 neue Absätze 5 und 6 hinzugefügt. Zu dem neuen Absatz 6 erlauben wir uns Folgendes anzumerken: Es sollte lediglich eine einheitliche 3%-ige Meldeschwelle in der Satzung vorgesehen werden können, um zu vermeiden, dass es künftig viele unterschiedliche Meldeschwellen gibt. Um eine solche gemäß Satzung eingeführte Meldeschwelle transparent zu machen, sprechen wir uns dafür aus, dass diese der FMA und dem Börseunternehmen zu melden ist. Wir regen daher in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Übernahmekommission an, § 91 Abs 6 wie folgt zu formulieren: „Die Emittenten gemäß Abs. 1 können in ihrer Satzung zusätzlich noch eine Anteilsschwelle von 3vH als relevante Schwelle im Sinne des Abs. 1 festsetzen. Diese ist der FMA und dem Börseunternehmen zu melden und von der FMA zu publizieren.“





3. Gemäß Punkt 15. wird nach § 94 ein neuer § 94a hinzugefügt. Die Verweis in dieser Bestimmung auf die Meldepflicht gemäß §§ 91 bis 94 geht unseres Erachtens zu weit, da die Meldepflichten nur in den §§ 91 bis 92 geregelt sind.

Zu den Änderungen des Kapitalmarktgeseztes

Zu Punkt 21. erlauben wir uns anzumerken, dass in § 7a Abs 1 nur die Wortfolge „insbesondere § 75a BörseG“ entfallen sollte; der allgemeine Verweis auf das Börsegesetz sollte aber beibehalten werden, da ansonsten im Prospekt nicht mehr auf die gemäß BörseG zu erstellenden Dokumente verwiesen werden könnte.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Anregungen im Zuge des Gesetzeswerdungsprozesses und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung



Mag. Birgit Kuras

Wiener Börse AG



Dr. Gabriela Rihal

cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at